



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0510/2023		Datum: 14.09.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 1963-23	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 " Gelände der Salesianerinnen" zugunsten einer Baumfällung			
Gremienweg:			
26.09.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 119 „Gelände der Salesianerinnen“ zu:

- **Fällung eines, im Bebauungsplan festgesetzten, zu erhaltenden Baumes**

Antragseingang	01.09.2023
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 zugunsten eines Baumes.
Grundstück/Straße	Klosterstraße
Gemarkung	Moselweiß
Flur	8
Flurstück	10/7

Begründung:

Der in Rede stehende Baum befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 119 „Gelände der Salesianerinnen“. Dort ist der Baum in der Planurkunde des Bebauungsplans als zu erhaltender Baum festgesetzt.

Aufgrund einer Pilzerkrankung ist der Spitzahorn stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Baumkrone ist bereits zu 1/3 abgestorben. Die Rinde des Baumes löst sich am Stammfuß ab.

Die Standsicherheit kann nicht dauerhaft gewährleistet werden. Daher beabsichtigt der Grundstückseigentümer den Spitzahorn von einer Fachfirma fällen zu lassen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich ebenfalls mit dem Baum und dessen Fällung befasst und wird eine Ersatzpflanzung, gem. Baumschutzsatzung der Stadt Koblenz, fordern.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind erfüllt. Die Durchführung des Bebauungsplans, nämlich die Erhaltung des Baumes, würde zu einer nicht beabsichtigten Härte führen, weil der Verantwortliche nicht in der Lage ist, den Baum zu erhalten.

Anlage/n:

- **Ausschnitt Bebauungsplan**
- **Lageplan**
- **Foto des Baumes**

Finanzielle Auswirkungen: /

Auswirkungen auf den Klimaschutz: /

Historie: keine